



ZEWOforum

Unterschiedliche Ansprüche in Balance bringen

Zewo überarbeitet ihr Regelwerk



Vertrauen ist gut – Kontrolle ist bürokratisch

Zewo-Tagung am 23. September 2014 in Bern

Müssen Hilfswerke künftig zwei Abschlüsse erstellen?

Fachleute haben unterschiedliche
Standpunkte – Zewo will einfache
und unbürokratische Lösung



Inhalt 01.2014

4 | Unterschiedliche Ansprüche in Balance bringen

Zewo überarbeitet ihr Regelwerk

5 | Vertrauen ist gut – Kontrolle ist bürokratisch

Zewo-Tagung am 23. September 2014 in Bern

6 | Expertenrunde: Fundraising und Kommunikation

Jetzt anmelden und Ihre Anliegen frühzeitig einbringen

7 | Müssen Hilfswerke künftig zwei Abschlüsse erstellen?

Fachleute haben unterschiedliche Standpunkte – Zewo will einfache und unbürokratische Lösung
Standpunkt von Dr. Evelyn Teitler-Feinberg und Prof. Dr. Daniel Zöbeli
Interview mit Prof. Dr. Reto Eberle

12 | Swiss GAAP FER

Zweitägiger Intensivkurs in Luzern

13 | Spendenbeilage 2014

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Platz

14 | Wirkungsmessung Weiterbildung

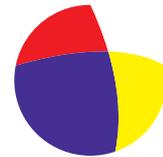
Neue Kurse am Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW in Bern

15 | Zum Hinschied von Paul Gerber-Besimo

Geschäftsleiter der Zewo von 1949 – 1982



Die Kunst des Jonglierens



Liebe Leserinnen und Leser

Mehrere Dinge zu balancieren erfordert nicht nur Geschicklichkeit und Ausdauer sondern auch gute Reaktion, Fokussierung und Beweglichkeit. Dem Jonglieren werden viele positive Auswirkungen zugeschrieben: Es fördert die Wahrnehmung, weil beide Gehirnhälften zusammenarbeiten müssen. Durch Koordination und Bewegung wird man wacher, konzentrierter und mit zunehmender Routine auch entspannter. Die Ballkunst soll gar schlauer machen und konstruktive Ideen fördern.

Balance finden

All das ist auch bei der Überarbeitung unseres Regelwerks gefragt. Wir jonglieren zwar nicht mit Bällen, Keulen oder Fackeln. Aber es gilt die Vielfalt der Organisationen zu berücksichtigen, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und neue Fakten zu beachten. Wir ringen um neue Lösungen indem wir divergierende Anliegen und kontroverse Meinungen diskutieren und ausbalancieren. Wir reagieren auf veränderte Rahmenbedingungen und fokussieren auf Risiken, die dem Vertrauen in die gemeinnützige Tätigkeit schaden

könnten. Wo Anpassungen nötig sind, müssen wir beweglich genug sein, diese vorzunehmen. Wir möchten gemeinsam mit unseren wichtigsten Anspruchsgruppen aus der Erfahrung lernen. Wie beim Jonglieren wollen wir mit der Überarbeitung unserer Standards und Methoden schlauer werden und konstruktive Ideen entwickeln, damit die Prüfung von Hilfswerken dann möglichst entspannt und unbürokratisch erfolgen kann.

Mitmachen

Vertreterinnen und Vertretern von zertifizierten Hilfswerken sind herzlich eingeladen, ihre Anliegen in den Prozess einzubringen. Gelegenheit dazu gab es bereits in der Expertenrunde zum Thema «Reserven von Hilfswerken», die im vergangenen Herbst stattgefunden hat. Die Erkenntnisse werden in die diesjährige Erhebung der Kennzahlen zur Einnahmen- und Kostenstruktur von Hilfswerken einfließen. Eine zweite Expertenrunde zum Thema «**Fundraising und Kommunikation**» wird am 14. Mai 2014 an der Universität Bern stattfinden. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 6 und

bringen Sie Ihre Anliegen ein. Reservieren Sie sich auch bereits heute den **23. September 2014** für die Zewo-Tagung «**Vertrauen ist gut – Kontrolle ist bürokratisch**». Sie werden bei diesem Anlass Gelegenheit haben, Fachmeinungen auszutauschen und erfahren Neues aus der Forschung sowie den laufenden Arbeitsgruppen. Die Vernehmlassung der überarbeiteten Standards ist 2015 geplant. Das Ziel ist es, das neue Regelwerk 2016 in Kraft zu setzen.

Herzlich



Martina Ziegerer, Geschäftsführerin Stiftung Zewo

Unterschiedliche Ansprüche in Balance bringen

Zewo überarbeitet ihr Regelwerk



Die heute gültigen Zewo-Standards wurden vor mehr als zehn Jahren in Kraft gesetzt. Seither hat sich vieles verändert. Es ist es an der Zeit, das Regelwerk zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Dabei wollen wir der Risikoorientierung und Klarheit besondere Beachtung schenken. Verschiedene Anspruchsgruppen der Zewo werden in den Prozess einbezogen.

Veränderte Rahmenbedingungen

Spenden sammeln ist anspruchsvoller und professioneller geworden. Neue Kommunikationsmöglichkeiten und alternative Zahlungskonzepte eröffnen neue Chancen im Fundraising und bringen neue Herausforderungen für ein Spenden-Gütesiegel. Mit der Einführung von neuen Gesetzen zur Revision und zur Rechnungslegung verändern sich die Anforderungen an Hilfswerke.

Regelwerke in Überarbeitung

Zur Zeit werden die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen, Swiss GAAP FER 21, überarbeitet. Präsidentinnen und Präsidenten von grossen Schweizer Hilfswerken wünschen, dass die Zewo die wesentlichen Corporate Governance Bestimmungen aus dem Swiss NPO-Code auf geeignete Art und Weise in ihre Standards überführt.

Sensibilisierte Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist zunehmend interessiert, was ihre Spende und die Arbeit von Hilfswerken bewirkt. Es wird vermehrt Transparenz gefordert, wie etwa die Offenlegung von Interessenbindungen. Die Höhe von Vergütungen bei gemeinnützigen Organisationen ist ebenso zum Thema geworden, wie die Höhe der Reserven und die Nachhaltigkeit von Anlagen.



Forschungsergebnisse

Mit der Erforschung der Kostenstruktur, der Fundraising-Effizienz, der Höhe von Vergütungen und Reserven sowie der Wirkungsmessung bei Hilfswerken sind wir zu neuen Erkenntnissen im gemeinnützigen Sektor gelangt. Diese sind in die Prüf- und Förderinstrumente der Zewo eingeflossen. Sie unterstützen Hilfswerke dabei, die Anforderungen zu erfüllen.

Ziel der Überprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen überprüft die Zewo ihre Standards und Prüfverfahren. Wir fokussieren uns dabei auf die wichtigsten Risiken, die das Vertrauen in die gemeinnützige Tätigkeit gefährden, hinterfragen, was überholt ist und wollen – wo möglich – Ballast abwerfen.

Zeitplan

Der Prozess soll unter Einbezug der wichtigsten Anspruchsgruppen, insbesondere also der Hilfswerke, erfolgen. Dazu sind verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten geplant. Bereits im vergangenen Jahr hat eine Expertenrunde mit zertifizierten Hilfswerken zum Thema Reserven stattgefunden. Eine weitere Expertenrunde wird sich am 14. Mai 2014 mit Fundraising-Themen befassen. An der Zewo-Tagung vom 23. September 2014 werden Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel in verschiedenen Fokusgruppen die Gelegenheit haben, die Kern-Themen der Überarbeitung zu diskutieren. Die Vernehmlassung ist für das Jahr 2015 geplant und das neue Regelwerk soll 2016 in Kraft gesetzt werden.

Vertrauen ist gut – Kontrolle ist bürokratisch

Zewo-Tagung am
23. September 2014 in Bern

Die diesjährige Zewo-Tagung steht im Zeichen der Überarbeitung der Standards und Prüfmethoden für Hilfswerke. Wie gelingt es, Vertrauen zu schaffen, immer höheren Ansprüchen der Öffentlichkeit zu genügen, ohne dass Hilfswerke unter der Last bürokratischer Kontrollen ersticken?

Referentinnen und Referenten, die mit dem NPO-Bereich vertraut sind, zeigen unterschiedliche Erwartungshaltungen von verschiedenen Anspruchsgruppen auf und bringen den Blick von aussen ein. Die Zewo legt dar, wie sie die Überarbeitung der Standards für Hilfswerke angeht und wie Hilfswerke sich einbringen können. Es werden neue Erkenntnisse aus der Forschungsarbeit mit dem VMI der Universität Freiburg vorgestellt und die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe zur Anpassung von Swiss GAAP FER präsentiert.

Austausch und Diskussion

In Fokusgruppen diskutieren wir aktuelle Themen, zeigen Umsetzungsbeispiele aus der Praxis und gehen der Frage nach, welche Aspekte für die Zertifizierung von Hilfswerken von Bedeutung sind.

Veranstaltungsort

Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, in Bern
www.kreuzbern.ch

Zielpublikum

Die Tagung richtet sich an Führungskräfte von Hilfswerken, Verantwortliche für Fundraising und Kommunikation und Finanzfachleute von Hilfswerken. Informieren Sie sich über die aktuellen Entwicklungen und bringen Sie Ihre Anliegen und Ansichten ein.

Jetzt Datum reservieren

Halten Sie sich das Datum frei. Das Programm ist in Ausarbeitung und wird im kommenden Zewoforum publiziert. Die Einladungen werden den Hilfswerken mit Gütesiegel automatisch zugestellt.



Tagungsprogramm

Vormittag

- Begrüssung
- Input-Referat zum Tagungsthema
- Referat Zewo zur Überarbeitung der Standards
- Pause

Fokusgruppen z.B.:

- Corporate Governance und Transparenz von Hilfswerken
- Orientierungsgrössen und Kennzahlen
- Neues aus der Rechnungslegung für Hilfswerke
- Wirkungsorientierter Einsatz der Ressourcen
- Fundraising und Kommunikation
- Interne Kontrollsysteme
- Nachhaltigkeit
- Steh-Lunch

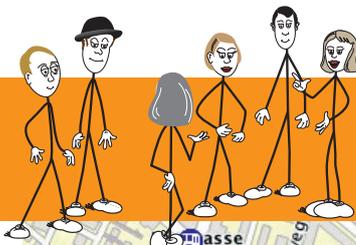
Nachmittag

- Paneldiskussion: Blick von aussen
- Wiederholung Fokusgruppen
- Fazit und Ausblick

Expertenrunde: Fundraising und Kommunikation

Jetzt anmelden und Ihre Anliegen frühzeitig einbringen

Fundraising- und Kommunikationsverantwortliche gehören zu den wichtigsten Anspruchsgruppen von Hilfswerken eines Spendengütesiegels. Es ist uns deshalb wichtig, sie bei der Überprüfung der Zewo-Standards frühzeitig zu involvieren. Wir laden die Vertreterinnen und Vertreter von zertifizierten Organisationen ein, an der Expertenrunde teilzunehmen und ihre Erfahrungen, Beobachtungen und Wünsche einzubringen. Melden Sie sich noch heute an, die Anzahl der Plätze ist begrenzt.



14. Mai 2014
Universität Bern
Hörraum 205
Hallerstrasse 6



Veranstaltungsort und Datum

14. Mai 2014, Universität Bern, Hörraum 205, Hallerstrasse 6, im 2. Stock

Anmeldung via E-mail bis 30. April 2014

Eingeladen sind ausschliesslich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfswerken mit Gütesiegel (keine externen Berater oder Agenturen).

Bitte beachten Sie, dass es eine beschränkte Teilnehmerzahl gibt und die Plätze nach Eingang der Anmeldung vergeben werden. Anmeldung nimmt das Zewo-Sekretariat per E-mail entgegen:

info@zewo.ch

Programm

13.15 **Türöffnung**

13.30 **Einleitung: Überarbeitung der Zewo-Standards.**

Martina Ziegerer, Geschäftsleiterin Zewo

Welche Ziele verfolgt die Zewo mit der Überprüfung ihrer Standards und welche Aspekte sind in Bezug auf das Fundraising und auf die Kommunikation von zertifizierten Hilfswerken wichtig?

13.50 **Diskussion 1. Teil: Ihre Meinung interessiert uns**

Wir wollen die Anliegen und Ansichten der Fundraising- und Kommunikationsfachleute von Hilfswerken mit Zewo-Gütesiegel erfahren.

14.50 **Pause**

15.10 **Referat: Professionalisierung und Fundraising-Erfolg**

Prof. Markus Gmür, Forschungsdirektor VMI, Diana Betzler MA, Universität Freiburg

Aktuelle Forschungsergebnisse zum Zusammenhang von Professionalisierung und Fundraising-Erfolg. Anregungen für die Zewo-Standards

15.40 **Diskussion 2. Teil:**

Welche Kenngrössen sind relevant?

Was bedeuten die neuen Erkenntnisse für Spendensammelnde gemeinnützige Organisationen? Welche Orientierungsgrössen sind für Hilfswerke, für Fundraisingverantwortliche, für Spendende und für die Zewo relevant?

16.40 **Ausblick auf das weitere Vorgehen**

16.50 **Ende der Veranstaltung**

**Anmeldung bis 30. April 2014
via Fax 044 366 99 50 mit Talon
oder E-mail an info@zewo.ch**

Vorname und Name

.....
Name des Hilfswerks mit Gütesiegel

.....
Adresse und Telefonnummer

.....
E-mail

Müssen Hilfswerke künftig zwei Abschlüsse erstellen?

Fachleute haben unterschiedliche Standpunkte – Zewo will einfache und unbürokratische Lösung



Per 1.1.2015 gilt das neue Rechnungslegungsrecht definitiv. Es betrifft auch die Anwenderinnen und Anwender von Swiss GAAP FER 21. Noch ist nicht ganz klar, ob die beiden Regelwerke kompatibel sind. Die Zewo engagiert sich dafür, dass Hilfswerke weiterhin nur einen Abschluss erstellen müssen.

Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel müssen einen Jahresabschluss nach den Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER 21 erstellen. Dieser Standard wurde für gemeinnützige Spenden sammelnde Organisationen entwickelt und hat sich bei den Schweizer Hilfswerken in den vergangenen zehn Jahren etabliert. Eine Jahresrechnung nach Swiss GAAP FER 21 geht deutlich über die gesetzlichen Anforderungen zur Rechnungslegung hinaus. Spenderinnen und Spendern erhalten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, und sie finden wichtige Zusatzinformationen im Anhang.

Zwei neue Regelwerke

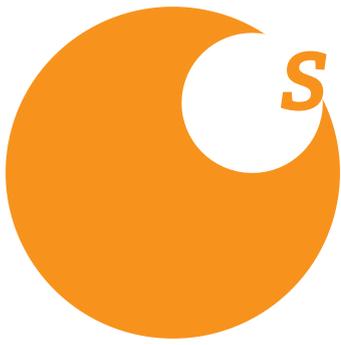
Zur Zeit ist eine Arbeitsgruppe daran, Swiss GAAP FER 21 zu überarbeiten. Der Fokus liegt dabei bei Präzisierungen von unklaren Bestimmungen und der Einbindung ins heutige FER-Konzept. Die Ver-

nehmlassung dazu findet im 3. Quartal 2014 statt. Per 1.1.2016 soll das neue Regelwerk in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig gilt ab 1.1.2015 das neue Rechnungslegungsgesetz. Für die Anwenderinnen und Anwender von Swiss GAAP FER 21 stellt sich nun die wichtige Frage, in wie weit die beiden Regelungen kompatibel sind. Zur Frage, ob Hilfswerke in Zukunft mit der Erstellung eines Jahresabschlusses nach Swiss GAAP FER 21 gleichzeitig auch die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllen werden, gibt es unterschiedliche Ansichten. Auf den folgenden Seiten werden beide Standpunkte beleuchtet.

Zewo will nur einen Abschluss

Die Zewo setzt sich bei der aktuell laufenden Überarbeitung von Swiss GAAP FER 21 dafür ein, dass zertifizierte Hilfswerke weiterhin nur einen Jahresabschluss erstellen müssen. **> weiter**





STANDPUNKT

von Dr. Evelyn Teitler-Feinberg und Prof. Dr. Daniel Zöbeli



DIE AUTOREN

Dr. Evelyn Teitler-Feinberg
Teitler Consulting,
Accounting + Communication



Prof. Dr. Daniel Zöbeli
Institut für Management und
Innovation (IMI) an der
Fernfachhochschule Schweiz
(FFHS)

Unter dem alten Recht waren Nonprofit-Organisationen grundsätzlich nicht verpflichtet, einen aussagekräftigen Abschluss zu erstellen. In der Regel genügte bereits die Einhaltung der rudimentären allgemeinen Buchführungsvorschriften des alten Obligationenrechts, und die etwas weitergehenden aktienrechtlichen Buchführungsvorschriften galten bloss für Stiftungen mit einem kaufmännischen Gewerbe. Mit einem FER-21-Abschluss nach True & Fair View übertraf man die gesetzlich geforderte Transparenz bisher in den allermeisten Punkten. Nicht so nach dem neuen, rechtsformunabhängigen Rechnungslegungsrecht (kurz: RLR) – dies zumindest auf den ersten Blick: Art. 962 Abs. 1 Ziff. 3 OR verlangt von jenen Organisationen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, «zusätzlich» zum handelsrechtlichen Abschluss die Anwendung eines anerkannten Rechnungslegungsstandards (Swiss GAAP FER, IFRS oder US GAAP). Bedeutet dies nun im Umkehrschluss, dass sämtliche FER-21-Anwender – auch solche, die nicht ordentlich zu prüfen sind – zwingend eine zweite Jahresrechnung zu

erstellen haben, um die Erfordernisse des nun viel detaillierteren Rechts zu erfüllen? Vorab zur Beruhigung: Ein analytischer Vergleich der beiden Regelwerke zeigt, dass zwei unterschiedliche Abschlüsse weder aus wirtschaftlicher noch aus rechtlicher Sicht nötig ist. Erleichternd kommt dazu, dass sowohl Stiftungen (Art. 83a ZGB) wie Vereine (Art. 69a ZGB) die neuen OR-Bestimmungen lediglich «sinn-gemäss» anzuwenden haben. So stellt sich für Zewo-Gütesiegelträger die Frage, inwiefern der bisherige FER-21-Abschluss zu ergänzen ist, damit er künftig auch dem neuen RLR genügt. Die folgenden Ausführungen zeigen, was bei

«Ein analytischer Vergleich der beiden Regelwerke zeigt, dass zwei unterschiedliche Abschlüsse weder aus wirtschaftlicher noch aus rechtlicher Sicht nötig sind.»

den einzelnen Teilen der Jahresrechnung zu unternehmen ist, dass ein und derselbe Abschluss sowohl als OR- wie auch FER-21-konform testiert werden kann.

Punkt Transparenz ist Swiss GAAP FER auch dem neuen Rechnungslegungsrecht weiterhin überlegen, selbst wenn die meisten Zewo-Gütesiegelträger aufgrund ihrer

Grösse bloss die Kern-FER anzuwenden haben. So sorgt FER 21 beispielsweise dafür, dass im Anhang auch jene Informationen offenzulegen sind, die vorab für Spender und andere Geldgeber interessant sind (z.B. Ad-

ministrationskosten, Fundraising-Aufwendungen, Entschädigungen der obersten Leitungsorgane, Transaktionen mit Nahestehenden). Zudem wird in der **Kapitalveränderungsrechnung** über die Art und die adäquate Verwendung der zweckgebundenen Mittel berichtet – dies in optimaler Ergänzung zum Transparenzgebot von Art. 958c OR. Umgekehrt hat die betreffende Organisation im **Anhang** darauf zu achten, dass alle von Art. 959c Abs. 2 OR zusätzlich verlangten, bei NPO aber unüblichen Angaben bereits im FER-21-Abschluss vorhanden sind (eigene Anteile, Mitarbeiteroptionen), soweit diese für die NPO relevant sind. Bei den wenigen NPO mit ordentlicher Revisionspflicht kämen dann noch die Offenlegungen bezüglich der Honorare an die Revisionsstelle sowie die Gruppenbildung bei den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten hinzu (Art. 961a OR).

Vordergründig die grössten Differenzen bestehen in der Bilanz, und zwar bei den Passiven: FER 21 statuiert zwei NPO-spezifische Kapitalkategorien, die im neuen Rechnungslegungsrecht so nicht genannt sind. Während über das «Organisationskapital» im Rahmen des allgemeinen Organisationszwecks frei verfügt werden kann, unterliegt das «Fondskapital» einer spezifischen, i.d.R. durch Dritte definierten Zweckbindung. Art. 959 Abs. 7 OR lässt diese Besonderheit insofern zu, als das Eigenkapital entsprechend der Rechtsform zu gliedern ist.

Nur wenige Probleme gibt es bei der Betriebsrechnung, denn die Gliederungsvorschriften von FER 3 widersprechen den obligationenrechtlichen Bestimmungen nicht. Dies unter der Voraussetzung, dass nicht vom Wahlrecht in FER 21 Gebrauch gemacht wird und für die einzelnen Positionen selbstdefinierte bzw. unübliche Bezeichnungen verwendet werden. Achtung: Eine reine Cashrechnung nach FER 21/3 wird für die meisten Zewo-Gütesiegelträger aufgrund der Restriktionen von Art. 957 Abs. 2 OR nicht mehr zulässig sein! Einzig kleine Vereine, die nicht

zum Eintrag ins Handelsregister verpflichtet sind, können von diesem Wahlrecht noch Gebrauch machen. Demgegenüber widerspricht die Integration von Fondsbewegungen in die Betriebsrechnung dem RLR nicht, solange der Jahresgewinn vor Zuweisungen separat ausgewiesen wird.

Einen Überblick über die wichtigsten Aspekte, die in Bezug auf das neue Rechnungslegungsrecht zu beachten sind, findet sich in *Abbildung 1*.

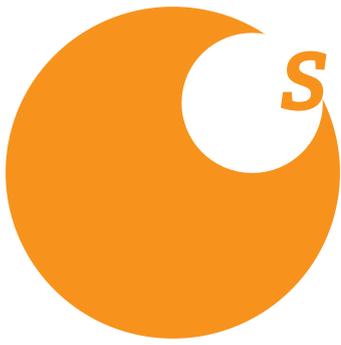
Abschliessend darf festgehalten werden, dass die NPO, die unter dem Zewo-Gütesiegel Rechnung legen, sich nicht vor grossen neuen Hürden zu fürchten brauchen. Auch aus wirtschaftlicher Optik ergäbe eine FER-Jahresrechnung, die nicht im Einklang mit dem handelsrechtlichen Abschluss steht, bei gemeinnützigen NPO keinen Sinn, solange diese steuerbefreit sind. Dies unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sogar die Vorsorgeeinrichtungen gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nur einen Abschluss zu erstellen haben, nämlich denjenigen nach Swiss GAAP FER 26 (vgl. Art. 47 BVV2).

Unter der Beachtung der folgenden Aspekte ist es für steuerbefreite NPO grundsätzlich möglich, die identische Jahresrechnung einmal als FER- und das zweite Mal als OR-konform zu bezeichnen. Konkret beinhaltet das:

- Eine True & Fair View ist auch in der handelsrechtlichen Jahresrechnung umzusetzen.
- Eine bloss Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, welche für kleinere NPO gemäss FER 21/3 als Wahlrecht noch zulässig ist, widerspricht dem neuen Rechnungslegungsrecht, sofern die Organisation verpflichtet ist, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Deshalb müssen jetzt alle NPO, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, ihre Aufwendungen und Erträge periodengerecht abgrenzen.
- Die Eigenkapitalgliederung gemäss FER 21 widerspricht der OR-Gliederung nicht. Organisations- wie Fondskapital sind nach dem Gesetz grundsätzlich als Eigenkapital zu betrachten.
- Eine Bewertung nach FER bedeutet keinen Widerspruch zur Bewertung nach OR, dabei ist jedoch das Folgende zu beachten:
 - Falls kein aktueller Wert für Wertschriften des Umlaufvermögens vorhanden ist, gilt das Anschaffungskostenprinzip (vgl. FER 2/7, Satz 2).
 - Renditeliegenschaften sind mit Vorteil zu Anschaffungswerten einzusetzen, um Vereinbarkeit mit dem handelsrechtlichen Abschluss sicherzustellen.
- Es ist zu prüfen, ob der FER-21-Anhang sämtliche vom neuen Rechnungslegungsrecht zusätzlich verlangte Offenlegungen enthält.
- Falls das OR eine Konzernrechnung fordert, dann sind ausnahmslos alle Tochtergesellschaften zu konsolidieren, also auch solche, die eine völlig andere Tätigkeit ausüben. Deshalb sollte die entsprechende Exit-Klausel, die FER 21/10 vorsieht, auch im FER-Abschluss nicht beansprucht werden.

Abbildung 1: Aspekte des neuen Rechnungslegungsrechts, die im FER-21-Abschluss besonders zu beachten sind

Interessierte können den gesamten Artikel, der unter dem Titel **«Droht den Nonprofit Organisationen ein dualer Abschluss? Kompatibilität von Swiss GAAP FER 21 und Kern-FER mit dem revidierten Rechnungslegungsrecht»** im Februar 2014 von den gleichen Autoren im «Schweizer Treuhänder» erschienen ist, unter folgendem Link online beziehen: https://www.ffhs.ch/data/Ressourcen/1392710043-Teitler_Zoebeli.pdf



STANDPUNKT

Interview mit Prof. Dr. Reto Eberle



Prof. Dr. Reto Eberle
Institut für Betriebswirtschaftslehre
Universität Zürich

Wegen den neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung im Obligationenrecht ist unter anderem die Treuhand-Kammer der Ansicht, dass rechnungslegungspflichtige Nonprofit-Organisationen ab 2015 eine Jahresrechnung nach OR erstellen muss, die sich von einem – freiwillig erstellten oder vom Gesetz explizit verlangten – Swiss GAAP FER-Abschluss unterscheidet. Reto Eberle, Professor für Auditing and Internal Control, Universität Zürich, erläutert die Gründe.

Warum konnte unter dem alten Rechnungslegungsrecht nur eine Jahresrechnung erstellt werden, die die Revisionsstelle in ihrem Testat sowohl als FER-konform wie auch als gesetzeskonform bestätigen konnte?

In diesem Zusammenhang müssen wir uns vor Augen halten, dass Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung für Stiftungen im Jahre 2006 und für Vereine kurz danach ins ZGB aufgenommen wurden. Diese Bestimmungen besagten, dass Vereine, die zur Eintragung ins Handelsregister verpflichtet sind, die allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung (Art. 957 ff OR 1991) befolgen mussten. Dasselbe galt auch für Stiftungen; betrieb diese ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, fanden die aktienrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung (Art. 660 ff OR 1991) Anwendung. Damit wird deutlich, dass bisher vor allem kleinere Vereine und Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, nur allgemeine Vorschriften zur Rechnungslegung zu befolgen hat-

ten, die z.B. weder eine Mindestgliederung von Bilanz oder Erfolgsrechnung noch das Anschaffungskostenprinzip umfassten. Somit war es in vielen Fällen möglich, mit einer Jahresrechnung, die nach FER 21 erstellt wurde, auch die (rudimentären) Vorgaben des Gesetzes zu erfüllen.

Was ist der grundsätzliche Unterschied des neuen Rechnungslegungsrechts zum bisherigen?

Es war die erklärte Absicht des Gesetzgebers, die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung rechtformneutral auszugestalten.

«Es ist die Lesart der Treuhand-Kammer und der Lehre, dass Vereine und Stiftungen die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung von Art. 957 bis 963b OR gänzlich übernehmen müssen.»

Die Rechnungslegung hängt daher nicht mehr von der Rechtsform, sondern von der Grösse einer Organisation ab. Dieser Ansatz ist eine logische Konsequenz des Revisionsrechts von 2007, das die Art der Revision (eingeschränkt/ordentlich) bekanntlicherweise grundsätzlich von Grössenkriterien abhängig macht. Für Vereine und Stiftungen gelten die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung nach Art. 69a resp. 83a ZGB «sinn-gemäss». Sie müssen gemäss dem Text der Botschaft «die Geschäftsbücher nach den Vorschriften des OR führen (Art. 957 ff. E OR)». Über die Frage, was der Verweis («sinn-gemäss») und die angeführte Stelle in der Botschaft bedeutet, bestehen unterschiedliche Meinungen: Während beispielsweise von Teitler/Zöbeli die Ansicht vertreten wird, dass es sich um einen eher generellen Verweis auf die obligatio-nenrechtlichen Bestimmungen

handelt, ist es die Lesart der Treuhand-Kammer und der Lehre – soweit sie bisher überhaupt auf diese Frage eingeht –, dass Vereine und Stiftungen damit die neuen Bestimmungen zur Rechnungslegung von Art. 957 bis

963b OR gänzlich übernehmen müssen. Es wird sich noch zeigen, dass dieser Punkt wohl das piéce de résistance darstellt. Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, auf die Unterschiede zwischen den bisherigen Bestimmungen von Art. 660 ff. OR 1991 und dem neuen Rechnungslegungsrecht einzugehen. Für diese Diskussion entscheidend ist, dass das neue Gesetz beispielsweise eine Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung vorschreibt, am (strengen) Anschaffungskostenprinzip festhält und – mit einer wichtigen Ausnahme zwar – die Bewertung zu aktuellen Werten nicht zulässt. Im Hinblick auf die Rechnungslegung von Vereinen und Stiftungen entscheidend ist, dass die angeführten Punkte bisher eben nicht Teil der allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung waren.

Ziel der Überarbeitung des Rechnungslegungsrechts war auch eine Annäherung an die True & Fair

View, die auch von Swiss GAAP FER verlangt wird. WogibtetrotzdemnochUnterschiede, die es verunmöglichen eine Jahresrechnung zu erstellen, die beide Anforderungen erfüllt?

Eine Bilanz nach FER 21 ist durch eine Dreiteilung der Passivseite gekennzeichnet: Verbindlichkeiten – Fondskapital – Organisationskapital. Diese Dreiteilung ist für die Leser der finanziellen Berichterstattung ebenso wie für die Organisation selbst verständlich. Das Fondskapital befindet sich – zumindest konzeptionell – im bilanziellen Niemandsland. Es stellt weder eine Verbindlichkeit noch Eigen-/Organisationskapital dar. Persönlich ist mir noch nicht klar, wie sich das Fondskapital mit der Mindestgliederung der Bilanz nach Art. 959a OR, die nur Verbindlichkeiten und Eigenkapital aufweist, vereinbaren lässt. Der Vorschlag, das Fondskapital in der Jahresrechnung nach OR einfach dem Eigenkapital zuzurechnen, zieht meines Erachtens die ebenfalls noch nicht beantwortete Frage nach sich, wieso selbiges dann nicht auch im FER-Abschluss zu geschehen hat. Ausgewählte Sachverhalte, in denen sich das Rechnungslegungsrecht und FER 21 widersprechen, sind folgende: Dem Rechnungslegungsrecht liegt das Anschaffungs- oder Herstellungskosten-Prinzip zugrunde. Der in der Bilanz anzusetzende Wert eines Aktivums hat den dafür getätigten

Ausgaben zu entsprechen. Beispielfolgende Sachverhalte angeführt, die diesen Anforderungen nicht genügen:

- Zu aktuellen Werten erfasste Renditeliegenschaften (FER 18)
- Vermögenswerte, die nach FER 16 aus Überdeckungen bei Personalvorsorgeeinrichtungen resultieren
- Ein aktivierter Nutzen aus Verlustvorträgen (FER 11)
- Zu aktuellen Werten erfasste derivative Finanzinstrumente (FER 27)

Falls es zu Unterschieden zwischen den steuerlichen und den buchhalterischen Werten kommt, verlangt FER die Berücksichtigung von sogenannten latenten Steuern. Verstösse gegen den Grundsatz der Stetigkeit als Folge beispielsweise einer neuen FER-Fachempfehlung oder eines Fehlers müssten nach den obligationenrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung des laufenden Jahres korrigiert werden, während Ziffer 30 des Rahmenkonzepts der FER explizit eine Korrektur auch der Vorjahresrechnung verlangt.

Ist es möglich, dass kleinere Hilfswerke mit einfachen Verhältnissen von diesen Unterschieden gar nicht oder kaum betroffen sind und darum trotzdem eine einzige Jahresrechnung erstellen können?

Vorbehaltlich der noch unge-

klärten Fragen rund um das Fondskapital dürfte es bei einer geeigneten Wahl der Rechnungslegungsgrundsätze in einfachen Verhältnissen tatsächlich auch in Zukunft möglich sein, eine einzige Jahresrechnung zu erstellen. Es ist dabei aber sicherzustellen, dass alle Vorschriften sowohl von FER 21 als auch des Rechnungslegungsrechts eingehalten werden, was nur durch eine im Resultat «hybride» Darstellung möglich sein wird – ob dies für die Leser der finanziellen Berichterstattung verständlich ist, vermag ich noch nicht zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung von Art. 962 OR hinzuweisen. Diese verlangt von Stiftungen, die ordentlich revidiert werden müssen, explizit die Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard (z.B. Swiss GAAP FER) zusätzlich zur Jahresrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen von Art. 957 ff. OR.

Welchen Mehrwert gibt es für Spenderinnen und Spender, wenn ein Hilfswerke zwei Jahresabschlüsse erstellt, einen nach Swiss GAAP FER 21 und einen nach dem neuen Rechnungslegungsgesetz im OR?

Für die Spenderinnen und Spender wird daraus kein Mehrwert resultieren. Sie haben aber die Gewissheit und werden auch verstehen müssen, dass die betreffende Or-

ganisation damit ihren gesetzlichen Pflichten nachkommt.

Hilfswerke befürchten, dass zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht, wenn sie zwei Abschlüsse erstellen müssen. Was sagen Sie dazu?

Die Erstellung von zwei Jahresrechnungen ist sicherlich mit einem Mehraufwand verbunden. Ich würde aber davon ausgehen, dass der zusätzliche Aufwand in einfachen Verhältnissen überschaubar ist und der grösste Teil im Jahr der Umstellung resp. Einführung der neuen Vorschriften anfällt.

Plant die Stiftung FER mittelfristig eine Anpassung an das neue Rechnungslegungsgesetz, so dass FER 21 Anwenderinnen und Anwender nur noch einen Abschluss erstellen müssen?

Auf ihrer Homepage hat die FER kommuniziert, dass FER 21 überarbeitet wird. Gegenstand dieser Arbeiten sind Präzisierungen von unklaren Bestimmungen und die Einbindung von FER 21 ins Konzept der übrigen FER-Fachempfehlungen. Die Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht ist nach heutigem Kenntnisstand nicht beabsichtigt. Die Arbeiten sind im Gange. Es ist geplant, die überarbeitete Fachempfehlung in der zweiten Hälfte 2014 der Öffentlichkeit zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Swiss GAAP FER

Zweitägiger
Intensivkurs in
Luzern

Eine Veranstaltung
der Academy von PwC
zu Swiss GAAP FER

www.pwc.ch/swissgaapfer

Erfolgreicher Umgang mit Swiss GAAP FER

Zweitägiger Intensivkurs

Mittwoch, 4. Juni, und
Donnerstag, 5. Juni 2014



pwc

Der Swiss GAAP FER-Intensivkurs – ein zweitägiger Fortbildungskurs, der im Zeichen von praktischen Beispielen und des Erfahrungsaustauschs steht.

Der Kurs wurde speziell entwickelt, um Ihnen die nötigen Grundlagen für eine zielgerichtete Anwendung der Swiss GAAP FER zu vermitteln. Durch eine ausgewogene Darstellung, welche die Theorie mit der Praxis verbindet, und durch konkrete Beispiele in Form von Übungen vertiefen Sie Ihre Kenntnisse der Swiss GAAP FER und gehen mühelos mit den entsprechenden Vorschriften um.

Alle Präsentationen sind pragmatisch und pädagogisch ausgerichtet. Während der zweitägigen Veranstaltung haben Sie Gelegenheit Fragen zu stellen und Erfahrungen auszutauschen.

KONTAKT UND ANMELDUNG

Datum

Mittwoch, 4. Juni und Donnerstag, 5. Juni 2014

Kursort

Radisson Blu Luzern, Lakefront Centre, Luzern

Teilnahmekosten

Teilnahmegebühr 1900 CHF für Organisationen mit Zewo-Gütesiegel (bitte «Zewo» auf der Anmeldung vermerken). Regulärer Preis: 2090 CHF

Anmeldung

Bitte melden Sie sich online an über

> www.pwc.ch/swissgaapfer.

Kontakt

PricewaterhouseCoopers SA

Adriana Ceccato

Binningerstrasse 2

Spengler Park, Haus A

4142 Münchenstein

Tel. +41 58 792 59 55

Fax +41 58 792 51 10

> adriana.ceccato@ch.pwc.com

> www.pwc.ch/swissgaapfer

Spendenbeilage 2014

Exklusiv für Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel – Reservieren Sie sich jetzt Ihren Platz

Anmeldeschluss
30.5.2014

Die nächste Spendenbeilage von Zewo und Swissfundraising erscheint am Sonntag, 23. November 2014 in der NZZ am Sonntag und in der Sonntagszeitung (Auflage total 425 000).

Die Spendenbeilage legt den Fokus auch dieses Jahr auf anschauliche Beiträge zu Spendenthemen. Dazu kommt die Ratgeber-Rubrik der Zewo: Spenderinnen und Spender erhalten Tipps und werden darüber informiert, worauf sie beim Spenden achten sollten. Eine eigene Seite ist dem Thema «Geschenke» gewidmet. Dort werden wiederum attraktive Weihnachtsgeschenke von Hilfswerken vorgestellt.

Sichern Sie sich jetzt Ihren Platz für ein Inserat oder eine Publireportage und nutzen Sie die Gelegenheit, auf Ihre Organisation und Ihre Anliegen aufmerksam zu machen. Genügend Interessenten vorausgesetzt, erscheint die siebte Ausgabe während der Hauptspendenzeit in gut positionierten und auflagestarken Sonntagszeitungen.

Das Wichtigste auf einen Blick

Format	Tabloid (235x320mm), durchgehend vierfarbig
Umfang	24 bis 28 Seiten Zeitungspapier (die Hälfte ist redaktioneller Inhalt)
Datum	Beilage in der NZZ am Sonntag und in der Sonntagszeitung vom 23. November 2014
Auflage	425 000
Kosten	10800 Franken für ganzseitiges Inserat 5800 Franken für halbseitiges, nur hochformatiges Inserat (mit Textanschluss) 5400 Franken für halbseitiges Inserat 4500 Franken für drittelseitiges Inserat (mit Textanschluss) 2700 Franken für ein viertelseitiges Inserat Die Umschlagseiten 2, 3 und 4 werden ganzseitig vergeben und kosten je 13000 Franken. Auf dem gekauften Raum können auch Publireportagen platziert werden. Deren Gestaltung ist Aufgabe der NPO. Sie muss sich deutlich vom redaktionellen Teil abheben. Genaue Angaben zum Satzspiegel und zu den Massen der Inserate folgen.
Rabatte	Die Inseratpreise entsprechen einem Rabatt bei den Mediakosten von 50 Prozent auf den üblichen Tarifen.
Impressum	Swissfundraising und Stiftung Zewo
Anmeldung	Wir brauchen eine verbindliche Zusage betreffend Platzierung eines Inserates bis 30. Mai 2014 an: roger.tinner@swissfundraising.org . Die definitiven Druckdaten müssen bis zum 15.8.2014 bei der Zewo, z.H. Frau A. Widmer, widmer@zewo.ch , eintreffen.
Kontakt	Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Roger Tinner, Geschäftsführer Swissfundraising, Telefon 071 777 20 11 roger.tinner@swissfundraising.org



Wirkungsmessung Weiterbildung

Neue Kurse am Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW in Bern

Wirkungsmessung bleibt trotz abgeschlossener Zewo-Projekte auch dieses Jahr ein wichtiges Thema. Die Zewo unterstützt deshalb Institutionen wie ZUW, idheap und das Nadel an der ETH bei den Kursen zum Thema «Wirkungsmessung». Im laufenden Jahr sind noch Teilnahmen in diversen Kursen an den Institutionen möglich. Wir haben die Gelegenheit genutzt und lassen die Verantwortlichen des Zentrums für universitäre Weiterbildung in Bern über ihre Erfahrungen in den vergangenen Veranstaltungen erzählen.

Wie unterstützt Ihre Institution Hilfswerke bei der Wirkungsmessung?

Indem wir den Hilfswerken in einem Kurs einen Überblick über die Möglichkeiten zur Messung von Wirkungen in

ihrem Tätigkeitsbereich vermitteln. Die Kursteilnehmenden kennen nach dem Kurs die sechs Schritte, die zum Messen der Wirkung von Projekten und Dienstleistungen von NPO notwendig sind.

Wer ist die Zielgruppe Ihrer Angebote?

Mitarbeitende von NPO in der Schweiz, die sich mit dem Thema Evaluation und Wirkungsmessung befassen wollen. Insbesondere angesprochen sind Personen von NPO, welche bei der Zewo zertifiziert sind und sich konzeptionell mit der Wirkungsmessung auseinandersetzen. Vorwissen zum Thema Wirkungsmessung ist nicht notwendig.

Wie war das Feedback auf den bereits durchgeführten Kurs?

Der Kurs ist insgesamt gut bewertet worden, insbesondere die Beispiele, der Pra-

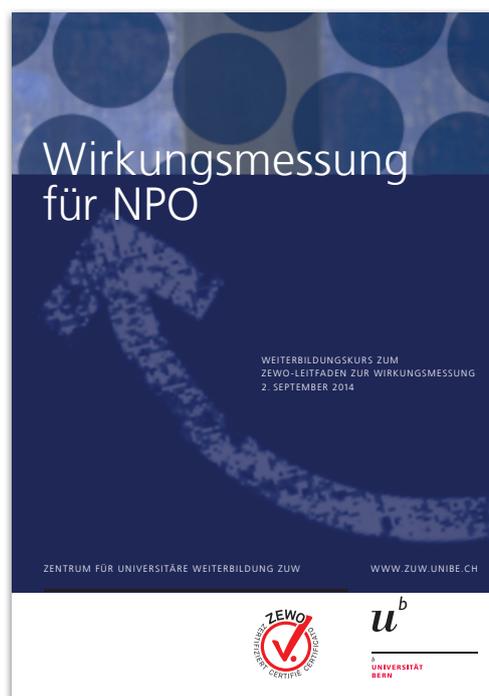
xisbezug und die Übungen wurden gut bewertet. Einige Teilnehmende haben angemerkt, dass die Zeit zu knapp war, um alle Inhalte zu besprechen; dies wird für die nächste Durchführung berücksichtigt.

Was bietet Ihre Institution in diesem Jahr an?

Das Zentrum für universitäre Weiterbildung (ZUW) der Universität Bern bietet den Kurs «Wirkungsmessung für NPO» am 2. September 2014 an. Der Kurs ist Teil des Weiterbildungsprogramms «Evaluation» (siehe www.evaluationsstudium.ch).

Die Kosten für den eintägigen Kurs betragen 320 CHF für Hilfswerke mit Zewo-Gütesiegel (regulär 400 CHF).

[Zur direkte Online-Anmeldung für den Einzelkurs.](http://www.kwb.unibe.net/kurse/detail_einzelkurs.php?sid=&thid=8&kid=2293)



u^b

**UNIVERSITÄT
BERN**

Universität Bern
Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW
Schanzeneckstrasse 1, Bern
Telefon +41 (0)31 631 39 28
www.zuw.unibe.ch

Anmeldung für Kurs **Wirkungsmessung für NPO**
am 2. September 2014 unter:
http://kwb.unibe.net/kurse/detail_einzelkurs.php?sid=&thid=8&kid=2293

Zum Hinschied von Paul Gerber-Besimo

Geschäftsleiter der Zewo von 1949 – 1982 | von Robert Zaugg*

Am 10. Januar 2014 ist im Alter von fast 96 Jahren Paul Gerber-Besimo, ehemaliger Geschäftsleiter der Zewo, in seinem Zuhause in Zürich sanft entschlafen. Sein Leben und insbesondere sein Wirken für die Zewo und die gemeinnützigen Werke in unserem Lande seien nachfolgend in knapper Form skizziert.

Paul Gerber verbringt eine – in seinen Worten – «recht sorgenfreie» Jugendzeit in Zürich-Oberstrass im Kreis einer sechsköpfigen Familie. Nach der obligatorischen Schulzeit besucht er die Kantonale Handelsschule Zürich und schliesst hier 1937 mit dem Diplom ab. In der Folge erweitert er seine kaufmännische Bildung in Belgien, England und Deutschland. Den Aufenthalt 1939 in Köln muss er aufgrund des Kriegsausbruchs abrupt beenden. Zuhause angelangt, rückt er unverzüglich ins Militär ein und leistet während 6 Jahren Aktivdienst, zuletzt im Range eines Leutnants der Infanterie. Noch während des Krieges, und zwar im April 1944, heiratet Paul Gerber im Alter von 26 Jahren seine grosse Jugendliebe Alice Besimo. Der Ehe des Paares entspringen in den kommenden Jahren drei Söhne.

Die Arbeit bei der Zewo

In Erwartung des Kriegsendes sieht sich Paul Gerber nach einem beruflichen Tätigkeitsfeld um und findet Anfang 1945 seine Lebensstelle bei der Zewo, der er bis zur Pensionierung im Jahre 1983 die Treue hält. Als Geschäftsleiter Walter Ganz 1949 nach 15 Dienstjahren die Zewo verlässt, überträgt der damalige Vereinsvorstand ohne Zögern Paul Gerber die Leitung. Und neu tritt in die Geschäftsstelle mit den zwei Vollzeitstellen die junge Sozialarbeiterin und Kauffrau Marie Bolliger ein. In den folgenden 33 Jahren bilden Paul Gerber und Marie Bolliger ein bewährtes Team.



Paul Gerber-Besimo, Bild aus Zewo-Archiv aus den 50er Jahren und rechts aus dem Jahr 2001

Seit Aufnahme ihrer Tätigkeit am 1. Juli 1934 fördert die Zewo die Transparenz und Lauterkeit der gemeinnützigen Institutionen in der Schweiz. Mit dieser Aufgabe identifiziert sich Paul Gerber voll und ganz, und die Arbeit bereitet ihm «stets berufliche Befriedigung und Freude». Seine soliden betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, die Fähigkeit sich in die zu beurteilenden Institutionen hineinzusetzen sowie seine Gradlinigkeit verschaffen ihm in der Öffentlichkeit, bei den gemeinnützigen Werken und den für das Sammelwesen oder die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden grossen Respekt.

Paul Gerber fühlt sich in seiner Arbeit getragen vom Vorstand der Zewo und insbesondere vom Vorsitzenden Dr. Emil Landolt, dem ausgezeichneten Juristen und legendären Zürcher Stadtpräsidenten (1949 – 1966). Dieser Rückhalt ist ausschlaggebend dafür, dass Paul Gerber gegen aussen souverän agieren kann. In heiklen Situationen weiss er stets, dass ihm der Präsident «treu die Stange hält».

Ein wichtiger fachlicher Ratgeber für Paul Gerber ist Dr. Walter Rickenbach, Sekretär der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG) und Autor

zahlreicher Fachpublikationen zum Sozialwesen der Schweiz. Der Zufall will es, dass Gerber und Rickenbach den gleichen Arbeitsweg haben (sie wohnen beide in Zürich-Oberstrass und die Büros der Zewo befinden sich am Sitz der SGG im Zürcher Enge-Quartier), und so legen sie diesen oft gemeinsam zurück und pflegen dabei einen regelmässigen fachlichen Austausch.

Ehrenmitgliedschaft

Zur Aufgabe von Paul Gerber gehört es unter anderem, zu Initiativen mit eigennützigem Charakter Stellung zu beziehen. Dabei bleibt er auch in heiklen Situationen ruhig und Herr der Lage. Sein Urteil ist fundiert und nicht selten gespickt mit einem Schuss pointiertem Humor. Festzuhalten ist, dass sich in der Amtszeit von Paul Gerber die Zahl der gemeinnützigen Institutionen, die das Zewo-Gütezeichen führen dürfen, kontinuierlich erhöht, und zwar von zirka 90 im Jahre 1945 auf 220 am Ende der Amtszeit. Für seine Verdienste verleiht ihm die Mitgliederversammlung der Zewo 1984 die Ehrenmitgliedschaft.

Ruhestand

Nach seiner Pensionierung wird es Paul Gerber nicht langweilig. Einerseits darf er miterleben, wie sich seine Familie durch die Geburt von Grosskindern und Urgrosskindern vergrössert, andererseits kann er sich vermehrt seinen Hobbys, dem Basteln und dem Musizieren, widmen. Für die Grosskinder und andere Gäste eine besondere Attraktion ist die liebevoll gestaltete Modelleisenbahn.

Eine schmerzliche Zäsur stellt der Tod der geliebten Gattin im Oktober 2001 dar. Dank der Unterstützung der Familie behält Paul Gerber seinen Lebensmut und verbringt die letzten Lebensjahre bei recht guter Gesundheit.

*) Robert Zaugg war Nachfolger von Paul Gerber als Geschäftsleiter der Zewo



ZEWO

Lägerstrasse 27
8037 Zürich
www.zewo.ch